



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. November 2014
(OR. en)

15645/14

COEST 428

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 17. November 2014

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15478/14 COEST 422

Betr.: BEZIEHUNGEN ZUR UKRAINE
- Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine in der vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 17. November 2014 angenommenen Fassung.

Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine

Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) am 17. November 2014

1. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Oktober 2014 und die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 20. Oktober 2014 bekräftigt der Rat, dass die EU weiterhin das Protokoll und das Memorandum von Minsk als einen Schritt hin zu einer nachhaltigen politischen Lösung der Krise, die auf der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine beruhen muss, unterstützt. Besorgt über die jüngsten Bombardierungen und Berichte über Konvois, die beträchtliche Mengen an schweren Waffen, Panzern und Soldaten ohne Hoheitszeichen über die russische Grenze in die von Separatisten eingenommenen Gebiete bringen, fordert er alle Beteiligten dringend auf, das Protokoll und das Memorandum von Minsk vollständig, zügig und ohne weitere Verzögerungen umzusetzen. Er hebt in diesem Zusammenhang erneut die Verantwortung der Russischen Föderation hervor. Der Rat fordert insbesondere die Einstellung der kontinuierlichen Verstöße gegen die Waffenruhe, den Abzug aller ungesetzlichen und ausländischen Kräfte und Söldner und der entsprechenden Militärausrüstung sowie die Sicherung der ukrainisch-russischen Grenze im Rahmen einer ständigen Überwachung durch die OSZE.
2. Der Rat begrüßt die Abhaltung der Parlamentswahlen in der Ukraine vom 26. Oktober, die einen wichtigen Schritt bei den Bestrebungen der Ukraine um eine Konsolidierung ihrer demokratischen Entwicklung im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen darstellte. Der Rat hofft auf eine baldige Regierungsbildung. Auf der Grundlage der Wahlergebnisse sollte in der Ukraine ein breiter nationaler Konsens angestrebt werden, um die so sehr benötigten politischen und wirtschaftlichen Reformen, einschließlich der Verfassungsreform, der Dezentralisierung, der Justiz- und Strafvollzugsreform, der Korruptionsbekämpfung und der Gewährleistung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, zu intensivieren. Die Konsolidierung der Einheit und des Zusammenhalts der Ukraine erfordert einen neuen inklusiven und landesweit geführten nationalen Dialog über Reformen.

3. Die Europäische Union erachtet die Abhaltung der "Präsidentschafts- und Parlamentswahlen" in den "Volksrepubliken" Donezk und Luhansk vom 2. November 2014 als rechtswidrig und unrechtmäßig und wird diese Wahlen nicht anerkennen. Die sogenannten "Wahlen" verstoßen gegen Buchstaben und Geist des Protokolls von Minsk. Sie fordert Russland auf, seine Verantwortung in dieser Hinsicht wahrzunehmen. Alle Seiten sollten auf baldige lokale Wahlen in diesen Teilen der Regionen Donezk und Luhansk im Einklang mit dem ukrainischen Recht, wie dies im Protokoll von Minsk vorgesehen ist, als dem alleinigen rechtmäßigen und legitimen Mittel zur Erneuerung des demokratischen Mandats der lokalen Behörden hinarbeiten.
4. Nach Einschätzung der Lage vor Ort ersucht der Rat den EAD und die Kommission, einen Vorschlag für weitere Listungen von Separatisten vorzulegen, über den bis Ende des Monats zu beschließen ist. Der Rat wird die Situation vor Ort weiterhin aufmerksam verfolgen und entsprechend handeln.
5. Er betont, dass die Gespräche im Rahmen der vom Vertreter des amtierenden OSZE-Vorsitzes unterstützten trilateralen Kontaktgruppe intensiviert werden müssen, um die Umsetzung der von den Parteien im Rahmen der Vereinbarungen von Minsk eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten, und fordert alle Beteiligten auf, sich aktiv und konstruktiv einzubringen. Der Rat bekräftigt, dass der OSZE-Sonderbeobachtermission eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Protokolls und des Memorandums von Minsk zukommt und dass ihr alle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Er erinnert alle betroffenen Parteien an ihre Verantwortung für ein sicheres Umfeld der OSZE-Beobachter und deren Ausrüstung, einschließlich unbemannter Luftfahrzeuge. Die EU und die Mitgliedstaaten sind zu einer verstärkten finanziellen und materiellen Unterstützung der OSZE-Sonderbeobachtermission bereit. Der Rat bekräftigt auch seine Unterstützung für eine rasche Ausweitung der OSZE-Beobachtermission auf die russischen Kontrollstellen. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Ukraine uneingeschränkte und wirksame Kontrolle über ihre Grenzen hat, und der Rat fordert Russland auf, die zu respektieren.

6. Der Rat begrüßt den jüngst von der OSZE vermittelten Zugang zur Absturzstelle von Flug MH17, der die Rückführung der sterblichen Überreste und persönlichen Gegenstände der Opfer sowie die Bergung von Wrackteilen ermöglicht hat. Der Rat bekräftigt seine Forderung an alle beteiligten Staaten und Akteure, umfassenden, sicheren und uneingeschränkten Zugang zur Absturzstelle zu gewähren, damit die Rückführungs-, Bergungs- und Untersuchungsarbeiten abgeschlossen werden können, und für uneingeschränkte Zusammenarbeit bei der laufenden unabhängigen internationalen Untersuchung über die Ursache des Absturzes und die Identität der Verantwortlichen zu sorgen. Es ist äußerst wichtig, die Integrität dieser internationalen Untersuchungen zu wahren. Der Rat betont, dass diejenigen, die unmittelbar oder mittelbar für den Abschuss des Flugs MH17 verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden.
7. Der Rat verfolgt mit großer Besorgnis die humanitären Auswirkungen des Konflikts im Osten der Ukraine und den Anstieg der Zahl der betroffenen Personen. Die EU fordert alle Konfliktparteien auf, das humanitäre Völkerrecht und die humanitären Grundsätze zu achten, um die Zivilbevölkerung und die Infrastruktur vor den Kämpfen zu schützen und die Arbeit der internationalen humanitären Organisationen zu erleichtern. Die humanitären Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung sollten nicht für militärische oder politische Zwecke missbraucht werden. Die Hilfe sollte über die geeigneten Kanäle in Abstimmung mit den ukrainischen Behörden geleistet werden. Der Rat unterstreicht, dass die Hilfe der EU und die internationale Hilfe weiter mobilisiert werden müssen, einschließlich für den kurzfristigen humanitären Bedarf und den Bedarf für den Wiederaufbau. Er begrüßt die Rolle der Kommission und des EAD bei der Erleichterung und der Verbesserung der Koordinierung der EU-Hilfe. Der Rat begrüßt den Erlass des Gesetzes über Binnenvertriebene durch das ukrainische Parlament (Werchowna Rada) und erwartet, dass das Gesetz vorrangig unterzeichnet und umgesetzt wird. Der Rat ermutigt die ukrainischen Behörden, entschiedene Maßnahmen zur Anpassung des Rechts- und Verwaltungsrahmens im Hinblick auf eine Erleichterung der Bereitstellung internationaler Hilfe zu ergreifen.

8. Der Rat würdigt die Anstrengungen internationaler Missionen zur Überwachung der Menschenrechtslage und bringt erneut seine große Besorgnis über die sehr beunruhigenden Entwicklungen in der Ostukraine und auf der Halbinsel Krim zum Ausdruck, insbesondere die andauernde Verfolgung und Einschüchterung der Gemeinschaft der Krimtataren. Der Rat bekräftigt seine Aufforderung an alle Parteien, den internationalen Menschenrechtsakteuren uneingeschränkten, freien und ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine, einschließlich der Krim und Sewastopol zu gewähren, deren rechtswidrige Annexion die EU verurteilt und nicht anerkennen wird. Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, seine Politik der Nichtanerkennung der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols voll und ganz umzusetzen, auch durch weitere Maßnahmen im Rahmen dieser Politik.
9. Der Rat begrüßt den Beginn der vorläufigen Anwendung von wichtigen Teilen des Assoziierungsabkommens EU-Ukraine ab dem 1. November 2014 und weist darauf hin, dass ein neuer belebter Reformprozess, der auch die angemessene Vorbereitung der künftigen Umsetzung des Titels IV des Abkommens umfasst, im Hinblick auf die politische Assoziierung und die wirtschaftliche Integration mit der EU von entscheidender Bedeutung sein wird. Der Rat fordert die Regierung der Ukraine auf, die Reformen rascher umzusetzen, und bekräftigt die Bereitschaft der EU, in Abstimmung mit anderen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen die Umsetzung des umfassenden Reformpakets sowie den Wiederaufbau der ukrainischen Wirtschaft zu unterstützen.
10. Der Rat unterstreicht die Bedeutung von ungehinderten, kommerziellen, auf Verträgen basierenden Energielieferungen von Russland an Europa und begrüßt die am 30. Oktober nach mehrmonatigen trilateralen Verhandlungen erzielte Vereinbarung über ein "Winterpaket" für die Lieferung von Gas aus Russland an die Ukraine bis Ende März 2015. Die Umsetzung dieser Vereinbarung sollte die Sicherheit der Gasversorgung der Ukraine und ihrer Bürger verbessern und den stabilen, ausreichenden und unterbrechungsfreien Transit von Erdgas nach Europa in diesem Winter sicherstellen. In diesem Zusammenhang haben der Ausbau von Verbindungsleitungen und Gastransporte in Gegenflussrichtung, für die die Mitgliedstaaten gesorgt haben, erheblich zur Energiesicherheit der Ukraine beigetragen. Die Ukraine wird dennoch eine Reform des Energiesektors vollständig umsetzen müssen, wozu auch Energieeffizienz und andere Maßnahmen zählen, die ermittelt wurden, um den Energiebedarf kurzfristig zu verringern. Der Rat bekräftigt zudem seine Aufforderung an die ukrainische Regierung, die Umstrukturierung des Erdgassektors weiter voranzutreiben.

11. Der Rat begrüßt die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Beratenden Mission der Europäischen Union als ein Zeichen der anhaltenden Bereitschaft der ukrainischen Regierung, die Reform des zivilen Sicherheitssektors rasch und wirksam in Angriff zu nehmen. Die enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen ukrainischen Behörden wird von wesentlicher Bedeutung sein, wenn es darum geht, die Vorteile der Unterstützung der EU bei der Umsetzung der kritischen Reformen in der Ukraine voll auszuschöpfen. Der Rat betont erneut, wie wichtig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen Bemühungen der EU, mit der OSZE und mit anderen internationalen Akteuren ist.
